

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/012/2015)

Sitzung am: 18.06.2015

Beschluss zu: V0359/15

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 22. Januar 2015.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Vom 4. September 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird in § 10 a wie folgt gefasst:

„Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse“

§ 2

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

1. In § 7 Abs. 4 b) (dd) wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 4 c) (aa) wird wie folgt geändert:

„gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Organen von Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen,“

§ 4

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinderates“ durch das Wort „Stadtrates“ ersetzt.

§ 5

1. In § 9 Nr. 4 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
2. In § 9 wird nach Nr. 11 ein Komma und nach Nr. 12 ein Punkt eingefügt.

§ 6

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„§ 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

„Die beschließenden Ausschussmitglieder und die Vertretungsreihenfolge aller weiteren Fraktionsmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.“

§ 7

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister

- a) über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten auf Abteilungsleiterebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13, im Übrigen ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit dafür gemäß § 7 Abs. 4 nicht ausschließlich der Stadtrat zuständig ist, sowie
- b) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.“

§ 8

§ 17 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - und das Landesjugendhilfegesetz geregelt.“

§ 9

1. In § 22 Satz 1 wird statt „§ 20“ der „§ 21“ eingefügt.
2. In § 22 Satz 2 werden die Worte „Bürgermeisterin/Bürgermeister oder“ gestrichen.

§ 10

1. § 25 Abs. 2 a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied sowie dessen jeweiliger Stellvertretung.“

2. § 25 Abs. 3, 2. Anstrich wird wie folgt geändert:

„Integrations- und Ausländerbeirat“

3. § 25 Abs. 3, 5. Anstrich wird wie folgt geändert:

„Beirat für Menschen mit Behinderungen“

4. In § 25 Abs. 5 wird das Wort „Ausländerbeirat“ durch „Integrations- und Ausländerbeirat“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 8 wird das Wort „Behindertenbeirat“ durch „Beirat für Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

§ 11

6. § 28 Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend angepasst.

7. § 28 Abs. 1 Ziffer 5 (neu) wird wie folgt geändert:

„Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Teilhaushalte bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 EUR im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres.“

§ 12

Vor § 36 wird die Überschrift „X. Ortschaftsverfassungen“ eingefügt.

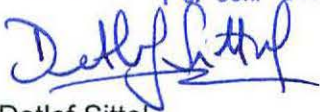
§ 13

In Anlage 3 wird „III. Abb. zu § 2 Abs. 4 (Amtssignet)“ gestrichen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 19. JUNI 2015



Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 19. JUNI 2015



Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

2. Die Einrichtung eines Beirates für Familie und Kinder (Antrag A0032/15 und A0001-01/14) wird abgelehnt.

3. Einrichtung eines Bildungsbeirates (außerhalb der Hauptsatzung)

3.1 Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Bildungsbeirates. Der Bildungsbeirat unterstützt den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

3.2 Dem Bildungsbeirat gehören an:

(a) stimmberechtigte Mitglieder

- 1 vom Städtelternrat Dresden (für den Kita- und Hort-Bereich) zu benennende(-r) Vertreter/-in,
- 1 vom Kreiselternrat Dresden (für den Bereich Schule) zu benennende(-r) Vertreter/-in,
- 1 vom Stadtschülerrat Dresden zu benennende(-r) Vertreter/-in,
- 1 Vertreter/-in der Schulsozialarbeit in Dresden (Vorschlag durch LAG Schulsozialarbeit e. V.),
- 1 Wissenschaftler/-in aus dem Bereich Bildungsforschung oder Sozialgeographie mit dem Forschungsschwerpunkt soziale Ungleichheit (Vorschlag durch TU Dresden),
- 1 Vertreter/-in der Frauen- und Mädchenarbeit (Vorschlag durch Fachstelle für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen),
- 1 Vertreter/-in der Jungen- und Männerarbeit (Vorschlag durch die Fachstelle für Jungen- und Männerarbeit Dresden),
- 1 Wissenschaftler/-in aus dem Bereich Geschlechterforschung mit dem Forschungsschwerpunkt geschlechtersensible Bildung (Vorschlag durch Koordinierungsstelle Geschlechterforschung TU Dresden),
- 1 Vertreter/-in der Stadtarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.,
- 1 Wissenschaftler/-in aus der Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusive Bildung (Vorschlag durch die entsprechende Professur an der TU Dresden),
- 1 Vertreter/-in der Volkshochschule Dresden e. V.,
- 1 Wissenschaftler/-in aus dem Bereich Frühkindliche Bildung (Vorschlag durch kids – Institut für Frühkindliche Bildung der Evangelischen Hochschule Dresden),
- 1 Vertreter/-in aus dem Bereich Praxis oder Forschung der Seniorenbildung/Altenbildung (Vorschlag durch Evangelische Hochschule Dresden),
- 1 Vertreter/-in der im Bildungsbereich tätigen Gewerkschaften (Vorschlag durch DGB-Region Dresden),
- 1 Vertreter/-in für Schulen in freier Trägerschaft,
- 1 von der Stadtliga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Dresden zu benennende/-r Vertreter/-in,
- je eine/ein von jeder Fraktion zu benennende Vertreter/-in.

(b) beratende Mitglieder

- die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister,
- die/der Beigeordnete für Bildung,
- 1 Vertreter/-in des Bildungsbüros der Stadt Dresden,
- 1 Vertreter/-in der Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung im Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Dresden,
- 1 Vertreter/-in der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.

3.3 Der Stadtrat beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Bildungsbeirat (Anlage zur Beschlussausfertigung).

3.4 Die Arbeit des Bildungsbeirates wird zwei Jahre nach seiner Einrichtung hinsichtlich der Aufgaben, der Zusammensetzung und der strukturellen Einbindung in die Landeshauptstadt Dresden evaluiert. Der Bericht zur Evaluation ist dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen), dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Dresden, 19. JUNI 2015



Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Geschäftsordnung des Bildungsbeirates der Landeshauptstadt Dresden

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bildungsbeirat nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Beratung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bei der strategischen Ausrichtung kommunaler Bildungspolitik, Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung einer bildungsförderlichen Lebenskultur und gleichen Bildungschancen für alle in Dresden,
- Fachliche und sachkritische Beratung des Ausschusses für Bildung und der zuständigen Teile der Stadtverwaltung für die „Integrierte Sozial- und Bildungsplanung“, insbesondere hinsichtlich der Themenfelder:
 - o Ausgewogenheit der Sozialräume fördern (Bildungserfolg und sozialräumliche Ungleichheiten, Herkunftsbedingte Ungleichheiten und Migration),
 - o Gendersensible Bildung fördern (Geschlechterbedingte Ungleichheiten),
 - o Inklusion und Integration fördern,
 - o Lebenslanges Lernen passend zu jedem Alter fördern,
 - o Umsetzung des „Handlungskonzeptes Bildung“,
- Beratung zu Förderprogrammen aus EU, Bund und Land.

§ 2 Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- 1 vom Städtelternrat Dresden (für den Kita- und Hort-Bereich) zu benennende(-r) Vertreter/-in,
- 1 vom Kreiselternrat Dresden (für den Bereich Schule) zu benennende(-r) Vertreter/-in,
- 1 vom Stadtschülerrat Dresden zu benennende(-r) Vertreter/-in,
- 1 Vertreter/in der Schulsozialarbeit in Dresden (Vorschlag durch LAG Schulsozialarbeit e. V.),
- 1 Wissenschaftler/-in aus dem Bereich Bildungsforschung oder Sozialgeographie mit dem Forschungsschwerpunkt soziale Ungleichheit (Vorschlag durch TU Dresden),
- 1 Vertreter/-in der Frauen- und Mädchenarbeit (Vorschlag durch Fachstelle für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen),
- 1 Vertreter/-in der Jungen- und Männerarbeit (Vorschlag durch die Fachstelle für Jungen- und Männerarbeit Dresden),
- 1 Wissenschaftler/-in aus dem Bereich Geschlechterforschung mit dem Forschungsschwerpunkt geschlechtersensible Bildung (Vorschlag durch Koordinierungsstelle Geschlechterforschung TU Dresden),
- 1 Vertreter/-in der Stadtarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.,
- 1 Wissenschaftler/-in aus der Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusive Bildung (Vorschlag durch die entsprechende Professur an der TU Dresden),
- 1 Vertreter/-in der Volkshochschule Dresden e. V.,
- 1 Wissenschaftler/-in aus dem Bereich Frühkindliche Bildung (Vorschlag durch kids – Institut für Frühkindliche Bildung der Evangelischen Hochschule Dresden),
- 1 Vertreter/-in aus dem Bereich Praxis oder Forschung der Seniorenbildung/Altenbildung (Vorschlag durch Evangelische Hochschule Dresden),
- 1 Vertreter/-in der im Bildungsbereich tätigen Gewerkschaften (Vorschlag durch DGB-Region Dresden),
- 1 Vertreter/-in für Schulen in freier Trägerschaft,

- 1 von der Stadtliga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Dresden zu benennende/-r Vertreter/-in,
- je eine/ein von jeder Fraktion zu benennende Vertreter/-in.

(2) Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Bildungsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Bildungsbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 9 GO-Stadtrat.

(2) Die Mitglieder des Bildungsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden richtet.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Bildungsbüro. Dieses unterstützt den Bildungsbeirat in der Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Beiratssitzungen.

§ 6 Einberufung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Bildungsbeirat ein so oft die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal.

(2) Mit der Einladung sind den Mitgliedern des Beirates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Der Beirat ist außerdem einzuberufen wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordert.

§ 7 Tagesordnung

(1) Vorschläge für die Tagesordnungen können von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, der/dem Beigeordneten für Bildung, den Mitgliedern des Bildungsbeirates und dem Ausschuss für Bildung eingereicht werden.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt gemeinsam mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter die Tagesordnung auf. Dabei ist das Bildungsbüro beratend tätig.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Bildungsbeirates sind in der Regel öffentlich.
- (2) Teilnahmerecht ohne Stimmrecht, auch an nichtöffentlichen Teilen der Sitzung haben:
 - die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister,
 - die/der Beigeordnete für Bildung,
 - 1 Vertreter/-in des Bildungsbüros der Stadt Dresden,
 - 1 Vertreter/-in der Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung im Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Dresden,
 - 1 Vertreter/-in der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.
- (3) Der Bildungsbeirat kann Gästen mit Mehrheitsbeschluss Rederecht einräumen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die fehlende Beschlussfähigkeit des Beirates führt nicht dazu, dass der Beirat keine Beratung durchführt.

§ 10 Beratungsregeln

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.
- (2) Die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Wortmeldung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellt.

§11 Anträge zur GO

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Bildungsbeirates durch Heben beider Hände gestellt werden. Ist einer Vorrednerin/einem Vorredner bereits das Wort erteilt worden, so wird der Geschäftsordnungsantrag nach dem Wortbeitrag behandelt.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.

§12 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Sachkundige Bürgerinnen/Bürger

Auf Beschluss des Beirates können weitere sachverständige Bürgerinnen/Bürger, betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung aufgefordert werden.

§ 14 Teilnahme Bürgermeister/Verwaltung

Der Beirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Sitzung des Bildungsbeirates oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt über die Sitzungen des Bildungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift soll die gefassten Beschlüsse sowie eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Dazu gehören gegebenenfalls auch Schwerpunkte der in Anhörungen vorgebrachten Belange. Jedes Mitglied des Bildungsbeirates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzendem und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.